

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

**Satzung für die Fichtelgebirgshalle Wunsiedel im Sinne des Dritten Abschnittes des zweiten Teiles der Abgabenordnung**

	Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	19.11.2002			
Nr.	383			
Datum der Ausfertigung	25.11.2002			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---			
vom	---			
Nr.	---			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am				
Bekanntgabe im Amtsblatt am	13.12.2002			
Nr.	291			
Tag des Inkrafttretens	14.12.2002			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

**S a t z u n g**  
**für die Fichtelgebirgshalle Wunsiedel**  
**im Sinne des Dritten Abschnittes des zweiten Teiles der Abgabenordnung**

§ 1

Die Stadt Wunsiedel ist Eigentümerin der Fichtelgebirgshalle Wunsiedel. Die Einrichtung wird als Betrieb gewerblicher Art geführt. Der Betrieb „Fichtelgebirgshalle“ wird durch den Stadtrat verwaltet und durch den 1. Bürgermeister der Stadt Wunsiedel vertreten.

§ 2

(1) Der Betrieb „Fichtelgebirgshalle“ mit Sitz in Wunsiedel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Jugend- und Altenhilfe, des Sports und des traditionellen Brauchtums.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung eigener Veranstaltungen und die Vermietung an fremde Veranstalter.

§ 3

(1) Der Betrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Stadt Wunsiedel erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre einge-

zahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.

§ 4

Mittel des Betriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Wunsiedel erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs.

§ 5

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Betriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.